

MARIE BEYRICH

Recht nur
auf dem Papier?

Beiträge zum Verwaltungsrecht

34

Mohr Siebeck

Beiträge zum Verwaltungsrecht

herausgegeben von

Wolfgang Kahl, Jens-Peter Schneider
und Ferdinand Wollenschläger

34



Marie Beyrich

Recht nur auf dem Papier?

Der Familiennachzug in der Verwaltungspraxis

Mohr Siebeck

Marie Beyrich, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg; 2018 Erstes Juristisches Staatsexamen; 2020 Zweites Juristisches Staatsexamen; 2024 Promotion; Akademische Rätin an der Universität Regensburg.
orcid.org/0009-0003-9165-2038

Zugl.: Regensburg, Univ. Diss., 2024

ISBN 978-3-16-163977-7 / eISBN 978-3-16-163978-4

DOI 10.1628/978-3-16-163978-4

ISSN 2509-9272 / eISSN 2569-3859 (Beiträge zum Verwaltungsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von SatzWeise in Bad Wünnenberg aus der Times gesetzt, von der Druckerei Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 von der Universität Regensburg als Dissertation angenommen.

Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Alexander Graser, für seine kontinuierliche Unterstützung und die wertvollen Anregungen, die maßgeblich zum Erfolg dieser Arbeit beigetragen haben. Herrn Prof. Dr. Martin Löhnig danke ich herzlich für seine kritischen Rückmeldungen im Zweitgutachten sowie für die wohlwollende Begleitung während des gesamten Promotionsprozesses.

Der Studienstiftung des Deutschen Volkes und dem Marianne-Plehn-Programm danke ich für das Promotionsstipendium, ohne das die Arbeit in dieser Form nicht hätte realisiert werden können. Ebenso möchte ich der Universität Regensburg für die Unterstützung durch das Promotionsabschlussstipendium im Rahmen des Bayerischen Programms zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre danken. Ein besonderer Dank gilt auch dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) für die Förderung der Veröffentlichung dieser Dissertation.

Abschließend gilt mein tiefster Dank meiner Mama, die mich während meines gesamten juristischen Werdegangs, vom Studium über das Referendariat bis hin zur Promotion, stets unterstützt und ermutigt hat. Ohne sie hätte ich diese Reise nicht erfolgreich bewältigen können.

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
A. Einleitung	1
B. Relevanz der Forschungsfrage	5
C. Methodische Herangehensweise	7
I. Forschungsstand	7
II. Methodik	8
D. Der Anspruch auf Familiennachzug – Analyse des Sollzustandes	11
I. Begrifflichkeiten	11
II. Präzisierung des Untersuchungsgegenstands	13
III. Materielle Voraussetzungen des Anspruchs auf Familiennachzug.	13
IV. Verfahrensablauf	44
V. Geschichtliche Entwicklung	47
E. Analyse des „Ist-Zustands“	51
I. Der lange Weg bis zur persönlichen Vorsprache	51
II. Fristwahrende Anzeige	96
III. Erfüllung und Nachweis der materiellen Voraussetzungen	99
IV. Voraussetzungen für die Ausreise aus dem Drittland	192
V. Generelle Hürden bei der Dokumentenfrage	193
VI. Das Kontaktproblem	202
VII. Der Geschwisternachzug	203
VIII. Spezifische Probleme beim Familiennachzug von und zu Minderjährigen	208
IX. Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	211

X.	<i>Das Verwaltungsgericht Berlin</i>	220
XI.	<i>Der Familiennachzug – Eine Frage der ausreichenden finanziellen Ausstattung?</i>	224
F.	<i>Zur Dimension des Problems</i>	227
I.	<i>Zahlen und Statistiken</i>	227
II.	<i>Kategorisierungen</i>	248
III.	<i>Zur Intensität des Leids</i>	257
IV.	<i>Die Frage nach der Verantwortlichkeit</i>	259
G.	<i>Fazit</i>	261
	Literaturverzeichnis	265
	Anhang	281
	Interviewverzeichnis	283
	Fragenkatalog der Interviews	285
	Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen der Interviews	287
	Merkblätter und Factsheets der deutschen Auslandsvertretungen	307
	Visastatistiken des Auswärtigen Amts	311
	Register	313

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
A. Einleitung	1
B. Relevanz der Forschungsfrage	5
C. Methodische Herangehensweise	7
I. <i>Forschungsstand</i>	7
II. <i>Methodik</i>	8
D. Der Anspruch auf Familiennachzug – Analyse des Sollzustandes	11
I. <i>Begrifflichkeiten</i>	11
II. <i>Präzisierung des Untersuchungsgegenstands</i>	13
III. <i>Materielle Voraussetzungen des Anspruchs auf Familiennachzug</i>	13
1. Allgemeine Voraussetzungen	14
a) Herstellen und Wahren der familiären Lebensgemeinschaft	15
aa) Familienbegriff	16
bb) Familiäre Lebensgemeinschaft	17
b) Aufenthaltstitel	18
c) Wohnraum	20
d) Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG	21
aa) Sicherung des Lebensunterhalts	22
bb) Klärung der Identität und Passpflicht	23
e) Privilegierung	24
2. Besondere Voraussetzungen	26
a) Ehegattennachzug	26
aa) Wirksames Bestehen einer Ehe	27
bb) Mindestalter	28

cc) Sprachkenntnisse	28
dd) Aufenthaltstitel	29
b) Kindernachzug	29
aa) Nachzug von Kindern unter 16 Jahren	30
bb) Nachzug von Kindern zwischen 16 und 18 Jahren	32
c) Elternnachzug	33
aa) Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 AufenthG	33
bb) Problem der Minderjährigkeit	35
cc) Geschwisternachzug	37
d) Nachzug sonstiger Familienangehöriger	38
aa) Voraussetzung des § 36 Abs. 2 AufenthG	39
bb) Rechtsfolge des § 36 Abs. 2 AufenthG	40
e) Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	40
aa) Telos und historische Entwicklung des § 36a AufenthG	40
bb) Tatbestand und Rechtsfolge des § 36a AufenthG	42
3. Zwischenfazit	44
IV. <i>Verfahrensablauf</i>	44
V. <i>Geschichtliche Entwicklung</i>	47
E. <i>Analyse des „Ist-Zustands“</i>	51
I. <i>Der lange Weg bis zur persönlichen Vorsprache</i>	51
1. Welche Botschaft ist zuständig?	51
a) Sprachbarrieren	52
b) Schließung deutscher Auslandsvertretungen	54
aa) Syrien	54
bb) Afghanistan	56
cc) Eritrea	58
dd) Somalia	62
2. Mit der zuständigen Auslandsvertretung einen Termin vereinbaren	63
a) Verschiedene Weblinks und Kategorien	64
b) Terminlisten und das Freischalten von Terminen	67
c) Erforderliche Daten für die Terminbuchung oder -registrierung	68
d) Beispiel: Nairobi	70
3. Warte- und Bearbeitungszeiten	72
4. Corona-Pandemie	78
a) Auswirkung auf die Terminvergabe und Wartezeiten	79
b) Neuvisierung	82
c) Schließung der Sprachschulen	85

5. Das Zwischenschalten der Internationalen Organisation für Migration und privater Unternehmen	88
a) Internationale Organisation für Migration (IOM)	88
aa) Die Aufgaben von der IOM in der Theorie	89
bb) Die praktische Umsetzung dieser Aufgaben	91
b) iDATA und VFS.GLOBAL	95
<i>II. Fristwahrende Anzeige</i>	<i>96</i>
<i>III. Erfüllung und Nachweis der materiellen Voraussetzungen</i>	<i>99</i>
1. Passpflicht	99
a) Passlose Nachzugswillige	99
aa) Eritrea	99
bb) Somalia	104
b) Reiseausweis für Flüchtlinge, Reiseausweis für Ausländer und Ausnahme von der Passpflicht	108
aa) Ausnahme von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG und der Passpflicht gem. § 3 Abs. 2 AufenthG	108
bb) Reiseausweis für Flüchtlinge und Reiseausweis für Ausländer	114
(1) Reiseausweis für Flüchtlinge	114
(2) Reiseausweis für Ausländer	115
2. Identität	117
a) Anforderungen der Auslandsvertretungen an den Identitätsnachweis	118
b) Vorhandene Dokumente der Betroffenen	123
c) Ausnahmen vom Identitätsnachweis	131
d) Zwischenfazit	134
3. Familiäre Bindungen	138
a) Eheschließung	139
aa) Wirksamkeit der Ehe	139
(1) Heiratsalter	139
(2) Religiöse Eheschließung	144
bb) Nachweis der Eheschließung	146
(1) Eritrea	146
(2) Somalia	149
(3) Afghanistan	153
cc) Auswirkungen auf den Nachweis der rechtlichen Elternschaft	157

b) Elternschaft	161
aa) Rechtliche Elternschaft vs. biologische Elternschaft	161
bb) Möglichkeiten und Schwierigkeiten für den Nachweis der Abstammung	164
cc) Stiefkinder- und Adoptivkindernachzug	168
c) Ausweg Abstammungsgutachten?	170
aa) Eignung des Gutachtens zum Nachweis familiärer Bindungen in der Theorie	170
bb) Das Abstammungsgutachten in der Praxis	172
(1) Häufigkeit der Forderung eines Abstammungsgutachtens	172
(2) Verfahren und Schwierigkeiten bei der Beschaffung des Gutachtens	174
(3) Praktische Sinnhaftigkeit eines Abstammungsgutachtens	176
d) Europäische Rechtsprechung zum Nachweis der familiären Bindungen	177
4. Sorgerecht	182
5. Sprachkenntnisse	186
a) Zeitliche Verzögerungen	186
b) Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Voraussetzung	187
c) Härtefallklausel	189
d) Kosten im Zusammenhang mit dem Spracherwerb	191
IV. Voraussetzungen für die Ausreise aus dem Drittland	192
V. Generelle Hürden bei der Dokumentenfrage	193
1. Fixierung auf Dokumente statt Freibeweis	193
2. Unterschiedliches Ausmaß des Dokumentenproblems	197
3. Unterschiedliche Anforderungen an die vorzulegenden Dokumente	199
4. Dokumente mit unterschiedlichen Schreibweisen oder abweichenden Daten	200
VI. Das Kontaktproblem	202
VII. Der Geschwisternachzug	203
VIII. Spezifische Probleme beim Familiennachzug von und zu Minderjährigen	208
1. Handlungsfähigkeit	208
2. Zeitlicher Aspekt	209
3. Abhängigkeit von einem*r Vormund*in	209

<i>IX. Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten</i>	211
1. Antragsstellung während der Aussetzung	211
2. Extreme Wartezeiten	212
3. Das Kontingent	215
4. Komplexität des gesamten Verfahrens	218
<i>X. Das Verwaltungsgericht Berlin</i>	220
<i>XI. Der Familiennachzug – Eine Frage der ausreichenden finanziellen Ausstattung?</i>	224
F. Zur Dimension des Problems	227
<i>I. Zahlen und Statistiken</i>	227
1. Vergebener Schutzstatus versus vergebene Visa aus familiären Gründen	228
2. Wartezeiten und Terminregistrierungen	236
3. Ablehnungen von Visaanträgen versus Erteilungen von Visa	240
4. Zahlen rund um Visastreitigkeiten im gerichtlichen Verfahren	244
5. Zwischenfazit	247
<i>II. Kategorisierungen</i>	248
1. Länderspezifische Probleme	249
a) Eritrea	249
b) Somalia	250
c) Afghanistan	251
d) Irak	252
e) Syrien	252
2. Konstellationsspezifische Probleme	253
a) Probleme betreffend den Ehegattennachzug	253
b) Probleme betreffend den Familiennachzug von und zu Minderjährigen	254
c) Probleme betreffend den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	254
3. Spezifische Probleme betreffend die im Verwaltungsverfahren involvierten Behörden und Stellen	255
4. Gerichtsspezifische Probleme	256
5. Coronaspezifische Probleme	257
6. Die monetäre Belastung	257
<i>III. Zur Intensität des Leids</i>	257
<i>IV. Die Frage nach der Verantwortlichkeit</i>	259
G. Fazit	261

Literaturverzeichnis	265
Anhang	281
Interviewverzeichnis	283
Fragenkatalog der Interviews	285
Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen der Interviews	287
Merkblätter und Factsheets der deutschen Auslandsvertretungen	307
Visastatistiken des Auswärtigen Amts	311
Register	313

A.

Einleitung

Der Familiennachzug. Eine Thematik, über die man im Allgemeinen eher uninformiert ist. Öffentlichkeitswirksam bespielt wurde sie vor allem durch das politisch rechte Spektrum, als es im Nachgang der Ereignisse von 2015 und 2016 die Angst vor einem extremen Anstieg des Familiennachzugs schürte.¹ Diese Angst schlug sich mit der zeitweisen Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten² und der nachfolgenden Einführung einer Obergrenze³ nicht nur in fragwürdigen Änderungen auf gesetzlicher Ebene nieder.⁴ Auch die Exekutive soll dem Rechnung getragen haben, indem sie mit einer restriktiven Anpassung der Verwaltungspraxis reagierte⁵ und damit zum Ausgangspunkt dieser Forschung wurde. Denn die Betroffenen scheinen mit einer Vielzahl von praktischen Problemen und bürokratischen Hürden konfrontiert zu sein, wenn sie versuchen, ihr Recht auf Familiennachzug zu verwirklichen. Davon berichten gleichsam Praktiker*innen sowie Geflüchtete und ihre Familienangehörigen.⁶ Bis dato kennt allerdings niemand das volle Ausmaß der Katastrophe. Schließlich erleben die Betroffenen diese Schwierigkeiten isoliert. Involvierte Akteur*innen, wie zum Beispiel Anwält*innen, Sozialarbeiter*innen oder Richter*innen, haben in ihrer Praxis nur mit Teilen der mangelhaften Strukturen zu tun. Es ist also völlig unklar, wie viele Betroffene an den praktischen Hürden scheitern, aufgeben oder es gar nicht erst versuchen, wie viele Betroffene sterben oder verschwinden, wie viele Familienbande sich auflösen. Diesem Missstand soll das vorliegende Forschungsprojekt zumindest ein Stück weit abhelfen.

¹ Vgl. beispielsweise *Lobenstein*, Familiennachzug viel zu hoch geschätzt.

² Vgl. § 104 Abs. 13 AufenthG a. F.

³ Vgl. § 36a AufenthG.

⁴ Vgl. dazu beispielsweise die Gesetzesbegründungen zu § 104 Abs. 13 AufenthG a. F. und § 36a AufenthG, die in den folgenden Drucksachen zu finden sind: BT-Drs. 18/7538, S. 1 f.; BT-Drs. 19/2438, S. 1; BR-Drs. 175/18, S. 1; BT-Drs. 19/2438, S. 1 f.; BR-Drs. 175/18, S. 1 f. So auch *Deutsches Institut für Menschenrechte*, Stellungnahme, Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, S. 5 ff.

⁵ Vgl. Interview Nr. 1; Interview Nr. 7.

⁶ Vgl. sämtliche Interviews, die die Autorin im Rahmen ihres Forschungsprojekts geführt hat.

Unsereins hat ein mehr oder weniger differenziertes Bild vom Familiennachzug. Geprägt durch die zutreffende, wenn auch recht vereinfachte Vorstellung, dass ein*e Familienangehörige*r bereits in Deutschland lebt. Die übrigen Familienangehörigen dürfen deshalb dem*r Angehörigen folgen, also nach Deutschland einreisen und, zumindest für eine gewisse Zeit, hier leben. Dass die Einreise erst den letzten Schritt des Familiennachzugsverfahrens bildet, nachdem die Betroffenen mitunter jahrelang mit verschiedensten bürokratischen Hürden und praktischen Problemen zu kämpfen hatten, wissen wohl einige schon nicht mehr. Verständlich in Anbetracht der Tatsache, dass es doch nicht einmal ausreichend fachliche Literatur, geschweige denn ausreichendes Material auf all den öffentlich zugänglichen Kanälen gibt.⁷

Einzuordnen in die abstrakte Frage nach der sogenannten realen Wirksamkeit von Recht, wird es schnell ziemlich konkret, wenn es darum geht, ob eine Mutter oder ein Vater ihr/sein im Heimatland zurückgelassenes, minderjähriges Kind legal nach Deutschland holen kann, und es heißt: „Theoretisch nach dem Gesetz ja, praktisch im besten Fall schwierig, es kann lange dauern“, oder aber: „Es ist unmöglich.“ In diesem Kontrast liegt der Ausgangspunkt dieser Untersuchung. Auf der einen Seite die Theorie, das Gesetz, der „Soll-Zustand“, auf der anderen Seite die Praxis, das Tatsächliche, der „Ist-Zustand“. Die Untersuchung widmet sich mithin insbesondere drei zentralen Fragen. Zu Beginn steht die Frage nach den gesetzlichen Bedingungen: Welche Voraussetzungen müssen die Betroffenen rein nach dem Gesetz erfüllen, um ein Recht auf Familiennachzug zu haben und dieses verwirklichen zu können? Es folgt die Auseinandersetzung mit den praktischen Problemen, den bürokratischen Hürden, nämlich: Welche Umstände führen dazu, dass die Betroffenen den rein nach dem Gesetz gerade bestehenden Anspruch nicht, nur schwer oder stark verzögert umsetzen können? Am Ende steht die Frage nach der Quantität, das heißt: Treten diese praktischen Probleme nur in einzelnen Fällen auf oder lässt sich das Untersuchte etwa verallgemeinern? Mit anderen Worten: Ist es möglich, dass sich gewisse Probleme immer und immer wieder stellen, so dass einige oder gar viele oder sogar alle Betroffenen mit der Frage nach der realen Wirksamkeit ihres Anspruchs auf Familiennachzug konfrontiert sind?

⁷ Die Frage der praktischen Umsetzbarkeit des Rechts auf Familiennachzug wird in der juristischen Fachwelt zwar – zumindest unter denjenigen Praktiker*innen, die im Bereich des Familiennachzugs arbeiten – diskutiert. Verschriftlichtes oder wissenschaftlich Aufgearbeitetes gibt es allerdings kaum. Vorhanden sind einige Beiträge, gerichtet vor allem an das Fachpublikum, meistens zu einzelnen praktischen Problemen, vgl. beispielsweise *Ujkašević*, NVwZ 2021, 620 (620 ff.), oder *Informationsverbund Asyl & Migration*, Themenschwerpunkt Familienzusammenführung, Asylmagazin 6–7/2020, 189 (189 ff.). Einzelne Politmagazine im Fernsehen greifen zumindest von Zeit zu Zeit die Thematik auf, vgl. beispielsweise *Kontraste*, Wie das Auswärtige Amt den Familiennachzug erschwert, oder *Panorama*, Flüchtlinge: Behörden verschleppen Familiennachzug.

Die Ergebnisse der Forschung decken Katastrophales auf. Während nämlich das AufenthG ein Recht auf Familiennachzug für die engsten Familienangehörigen von Geflüchteten vorsieht und das auch auf gesetzlicher Ebene klar geregelt ist, sieht die praktische Umsetzung des Rechts völlig anders aus. Geflüchtete und ihre Familienangehörigen müssen eine Vielzahl von praktischen Problemen und bürokratischen Hürden überwinden, möchten sie ihr Recht auf Familiennachzug verwirklichen. Es gibt in aller Regel kaum einen Punkt im Verfahren, an dem die Betroffenen nicht mit praktischen Hürden konfrontiert sind. Das betrifft außerdem nicht etwa nur einzelne Geflüchtete und deren Familienangehörige. Wir haben es vielmehr mit einem Problem gravierenden Ausmaßes zu tun. Es gibt Hürden, die alle oder die meisten Menschen unabhängig von ihrem Herkunftsland betreffen. Es gibt außerdem praktische Probleme, mit denen alle oder die meisten Menschen eines bestimmten Herkunftslandes konfrontiert sind. Es gibt zusätzlich solche, die nur in bestimmten Konstellationen auftreten. Mit anderen Worten: Das geltende Recht räumt den Betroffenen ein Recht ein, das sie regelmäßig jedenfalls nur schwer und verzögert, oder aber, und dazu können die Hürden in der Praxis eben auch führen, überhaupt nicht wahrnehmen können.

Die Frage nach der realen Wirksamkeit von Recht stellt sich nicht nur beim Anspruch auf Familiennachzug. Und doch gewinnt die Frage gerade hier an Brisanz. Warum? Hier sind Menschen betroffen, ganz real und nicht nur theoretisch. Die Mutter oder der Vater, die ihre Kinder in einem Land zurücklassen mussten, in dem sie sich nicht vorstellen konnten, länger zu leben. Die unzähligen Kinder, mitunter noch nicht einmal achtzehn Jahre alt, die ohne ihre Eltern, ihre Geschwister, ihre Familie in Deutschland leben. Eine Aufzählung, die lange nicht vollständig ist. Diesen Menschen sind wir es mindestens schuldig, uns der Problematik zu stellen, uns über sie zu informieren und sie weiterzutragen, bis sich doch etwas ändert. Das macht dieses Projekt so wesentlich, und dennoch: Es kann und soll nur ein erster Schritt sein, dem hoffentlich viele weitere folgen werden.

Einer der betroffenen Menschen ist M. M kommt aus Eritrea. Er ist mittlerweile 35 Jahre alt und wohnt in Deutschland. Geheiratet hat er 2011 in Eritrea. Ein Jahr später kam das erste Kind, das inzwischen 10 Jahre alt ist. Ein zweites Kind folgte. Geboren ist es Ende 2013. Anfang 2015 starb es in Eritrea ohne seinen Vater an einem Herzfehler. Denn M floh Ende Mai 2014 aus Eritrea, um dem lebenslangen Militärdienst, der ihm dort drohte, zu entgehen. Er ließ seine Frau und seine zwei Kinder zurück, ohne zu wissen, dass er das jüngere seiner beiden Kinder nicht mehr wieder sehen würde. In den darauffolgenden Monaten schaffte M es von Eritrea über Äthiopien, den Sudan, Libyen und das Mittelmeer nach Italien. Das italienische Militär rettete ihn und andere von einem kleinen Boot im Mittelmeer. Anfang Oktober 2014 reiste er nach Deutschland ein. Es dauerte bis Juni 2016, bis er den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in den Händen hielt. Das BAMF erkannte ihn als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention an. Nun fehlte nur noch eins: seine Frau und sein

Kind. M und seine Familie versuchten in den darauffolgenden Monaten und Jahren den Familiennachzug zu verwirklichen.⁸ Mit welchen Hürden waren sie dabei konfrontiert? Gelang es ihnen, diese zu überwinden?

⁸ Vgl. Interview Nr. 17.

B.

Relevanz der Forschungsfrage

Dass die Forschung in diesem Bereich besonders relevant ist, zeigen die folgenden Zahlen. Denn auch die Jahre nach dem Peak von 2015 und 2016 bestätigen, dass die Anzahl derjenigen Menschen, die nach Deutschland flüchten, vergleichsweise hoch bleibt. Mögen sie zwar (bisher) bei weitem nicht mehr das 2015 und 2016er Niveau erreichen,¹ so sind sie doch stetig um einiges höher als beispielsweise noch in den Jahren 2010 bis 2012². Schließlich haben allein im Jahr 2021 knapp 148.000 Menschen einen Asylersantrag³ gestellt.⁴ Diese Zahl ist deutlich höher als im Jahr 2020 (rund 103.000 Asylersanträge), aber auch höher als im Jahr 2019 (rund 143.000 Asylersanträge).⁵ Allein im Jahr 2021 wurden rund 55.000 Menschen als Flüchtlinge, Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt,⁶ das heißt: Rund 55.000 mögliche Referenzpersonen, deren Familienangehörige potentiell versuchen werden, das Recht auf Familiennachzug zu verwirklichen. Auch die Zahlen hinsichtlich der Terminanfragen und der bearbeiteten Anträge zeigen, wie viele von der Frage nach der

¹ Im Jahr 2015 haben rund 442.000 und im Jahr 2016 rund 722.000 Menschen Asylersanträge gestellt, vgl. *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, Das Bundesamt in Zahlen 2015, S. 10; *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, Das Bundesamt in Zahlen 2016, S. 10. Im Jahr 2017 haben dagegen rund 198.000 und im Jahr 2018 rund 162.000 Menschen Asylersanträge gestellt, vgl. *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, Das Bundesamt in Zahlen 2017, S. 12; *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, Das Bundesamt in Zahlen 2018, S. 12.

² Im Jahr 2010 haben rund 41.000 Menschen Asylersanträge gestellt. Im Jahr 2011 waren es rund 46.000 Menschen und im Jahr 2012 rund 65.000 Menschen, vgl. *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, Das Bundesamt in Zahlen 2010, S. 10; *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, Das Bundesamt in Zahlen 2011, S. 10; *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, Das Bundesamt in Zahlen 2012, S. 10.

³ Asylersanträge stellen Menschen, die erstmals einen solchen Antrag stellen. Abzugrenzen ist der Begriff vom Folgeantrag, der vorliegt, wenn Betroffene nochmals einen Asylantrag stellen, nachdem sie ihren vorherigen Antrag zurückgenommen haben oder dieser abgelehnt worden ist; vgl. *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, Erst-, Folge- und Zweitanträge vom 14.11.2019 (Abrufbar unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ErstFolgeZweitantraege/erstfolgezweitantraege-node.html>, zuletzt abgerufen am 25.04.2024); *Haubner/Kalin*, Einführung in das Asylrecht, S. 149 f.; *Tiedemann*, Flüchtlingsrecht, S. 110 ff. und S. 125 f.; *Heinhold*, Recht für Flüchtlinge, S. 159 ff.

⁴ Vgl. *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, Das Bundesamt in Zahlen 2021 – Modul Asyl, S. 8.

⁵ Vgl. *ibid.*

⁶ Vgl. *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, Das Bundesamt in Zahlen 2021 – Modul Asyl, S. 37.

realen Wirksamkeit des Rechts auf Familiennachzug potentiell betroffen sein können. Im Jahr 2020 gab es nämlich allein 77.500 registrierte Anfragen für einen Termin, um den Familiennachzug zu beantragen.⁷ Allein im Jahr 2020 haben die deutschen Auslandsvertretungen weltweit außerdem rund 93.000 Visumsanträge auf Familiennachzug bearbeitet.⁸

Obgleich sich das Problem der realen Wirksamkeit von Recht wohl kaum nur beim Familiennachzug zu Geflüchteten stellen wird, ist es doch gerade in diesem Bereich besonders relevant. Denn hier geht es um Menschen, um Familien, um Kinder, die darauf warten, gemeinsam in Sicherheit zu leben. Menschen, die, wenn sie an den praktischen Problemen scheitern oder diese das Verfahren auch nur erheblich verzögern, schlimmstenfalls sterben, verschwinden oder aber angesichts der Hürden aufgeben (müssen). Hürden also, die Familien zerreißen, zerstören oder entfremden (können), und das obwohl die Theorie etwas völlig anderes verspricht.

⁷ Vgl. BT-Drs. 19/30793, S. 4f. Dabei sind noch nicht einmal die Anzahl derjenigen Termine inkludiert, die die Betroffenen ohne Weiteres, heißt: ohne sich registrieren zu müssen, direkt buchen können. Umgekehrt wird in der Bundestagdrucksache darauf hingewiesen, dass die Zahlen nicht um Fehl- oder Doppelbuchungen bereinigt sind, sodass diese niedriger sein müssen, vgl. BT-Drs. 19/30793, S. 4.

⁸ Vgl. BT-Drs. 19/30793, S. 31.

C.

Methodische Herangehensweise

I. Forschungsstand

Fakt ist: Keine Forschungsarbeit hat sich bislang der Problematik „Verwaltungsverfahren beim Familiennachzug“ derart umfassend gewidmet, dass diese Untersuchung im Ansatz obsolet wäre. Beginnend mit der Antragsstellung, bis zur tatsächlichen Einreise der Familienangehörigen, alle Stationen, die die Betroffenen durchlaufen müssen, um das Recht auf Familiennachzug umzusetzen, all jenes macht das Verwaltungsverfahren beim Familiennachzug aus. Es liegen praktisch keine allgemein zugänglichen Informationen darüber vor, in welchen Stadien des Verfahrens es zu welchen praktischen Problemen und bürokratischen Hürden kommt. Es liegen auch praktisch keine Informationen darüber vor, wie diese Probleme versucht werden zu lösen oder ob diese überhaupt lösbar sind. Und noch viel wichtiger: Es liegen praktisch keine Informationen darüber vor, wie hoch die Zahl derjenigen ist, bei denen der Anspruch, obgleich er nach dem Gesetz besteht, tatsächlich nicht durchsetzbar ist. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weist lediglich auf die lange Verfahrensdauer hin, die die Folge des Anstiegs der Zahl der Geflüchteten sein soll.¹ In einigen Leitfäden für Berater*innen in der Praxis, erarbeitet beispielsweise von der Caritas, lassen sich zumindest Hinweise zu einzelnen praktischen Problemen finden, mit denen die Betroffenen konfrontiert sein können, wenn sie versuchen, ihren Anspruch auf Familiennachzug zu verwirklichen.² Im Übrigen gibt es auch in der fachlichen Literatur – abgesehen von vereinzelt Untersuchungen, die meist eine konkrete geflüchtete Person und deren Geschichte in den Blick nehmen,³ sowie einigen Beiträgen zu meist einzelnen praktischen Problemen⁴ – keine umfassende Analyse zur realen Wirksamkeit des Rechts auf Familiennachzug. Ausgangs-

¹ Vgl. Grote, Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland, S. 39 ff.

² Vgl. z. B. Caritas, Familiennachzug aus Eritrea (2018), S. 1 ff.; Caritas, Familiennachzug aus Eritrea (2019), S. 1 ff.

³ Vgl. z. B. Gutekunst, Grenzüberschreitungen – Migration, Heirat und staatliche Regulierung im europäischen Grenzregime: eine Ethnographie.

⁴ Vgl. beispielsweise Ujkašević, NVwZ 2021, 620 (620 ff.) oder Themenschwerpunkt Familienzusammenführung im Asylmagazin 6–7/2020, S. 189–214 (abrufbar unter: https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2020/AM20_6-7_the_ma_familienzus_189-214.pdf, zuletzt abgerufen am 25.04.2024). Selbst das Gutachten von JUMEN in Zusammenarbeit mit Pro Asyl, das einen vergleichsweise weiten Einblick in die

punkt der folgenden Untersuchung ist mithin ein breites Feld mangelnder Informationen, so dass sie explorativ versucht, erste aufklärende Schritte zu unternehmen, wenngleich sie auch keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Zumindest aber ist sie ein erster Schritt verbunden mit der Hoffnung, weitere Forschung auf diesem Feld anzustoßen.

II. Methodik

Die bislang weitestgehend fehlende wissenschaftliche Forschung in diesem Gebiet wirkt sich auch auf die methodische Herangehensweise aus, mithin auf den Umstand, wie sich der Forschungsfrage überhaupt genähert werden kann. Der eklatante Mangel an wissenschaftlicher Forschung erfordert zunächst einen explorativen Ansatz.⁵ Schließlich ist es in diesem Bereich (weitestgehend) schlicht nicht möglich, auf vorhandene Forschung zurückzugreifen. Damit bietet sich zugleich auch eine qualitative Herangehensweise an.⁶ Das Forschungsprojekt zielt darauf, einen empirischen⁷ Beitrag zur rechtssoziologischen Forschung⁸ zu leisten. Denn es dreht sich um die Frage, ob das in der Theorie vorgesehene Recht auf Familiennachzug in der Praxis überhaupt wirkt. Um die Forschungsfrage beantworten zu können, bedarf es vor allem eines: die für das Projekt relevanten rechtstatsächlichen Informationen. Deshalb scheinen gerade ähnliche Methoden wie die der qualitativen Sozialforschung⁹ besonders geeignet zu sein.

Um die notwendigen rechtstatsächlichen Informationen zu generieren, wurden daher Interviews mit verschiedenen Expert*innen geführt. Sämtliche interviewten Akteur*innen spielen bei der Umsetzung des Rechts auf Familiennachzug eine tragende Rolle. Sie konnten in den Interviews damit ihre Erfahrungen über die praktische Umsetzung des Rechts auf Familiennachzugs teilen. Zu den interviewten Akteur*innen zählen vor allem Anwalt*innen, Vertreter*innen von Beratungsstellen und anderen NGOs sowie Expert*innen aus den am Familien-

praktischen Probleme beim Familiennachzug gibt, beschränkt sich auf den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, vgl. *Krause et al.*, *Zerrissene Familien*, S. 1 ff.

⁵ Vgl. dazu näher beispielsweise *Diekmann*, *Empirische Sozialforschung: Grundlagen, Methoden, Anwendungen*, S. 33 ff.

⁶ Vgl. dazu näher *Diekmann*, *Empirische Sozialforschung: Grundlagen, Methoden, Anwendungen*, S. 531 ff.; *Przyborski/Wohrab-Sah*; *Qualitative Sozialforschung*, S. 1 ff.

⁷ Vgl. dazu näher *Baer*, *Rechtssoziologie*, S. 269 ff.; *Rehbinder*, *Rechtssoziologie*, S. 4 ff. und 48 ff.; *Raiser*, *Grundlagen der Rechtssoziologie*, S. 15 ff.

⁸ Vgl. dazu näher *Baer*, *Rechtssoziologie*, S. 219 ff.; *Struck*, *Rechtssoziologie*, S. 165 ff. und 218 f.; *Raiser*, *Grundlagen der Rechtssoziologie*, S. 247 ff.

⁹ Vgl. dazu näher *Atteslander*, *Methoden der empirischen Sozialforschung*, S. 9 ff. und 347 ff.; *Diekmann*, *Empirische Sozialforschung: Grundlagen, Methoden, Anwendungen*, S. 531 ff.

nachzugsverfahren regelmäßig beteiligten Institutionen wie Richter*innen, Angestellte der Internationalen Organisation für Migration (IOM) oder von DNA-Labors. Zusätzlich wurden Interviews mit Betroffenen geführt, um die aus den Expert*inneninterviews gewonnenen Daten anhand echter Fälle veranschaulichen zu können. Dadurch, dass die generierten Rechtsstatsachen durch die gewählte methodische Herangehensweise damit notwendigerweise anekdotischer Natur sind, spielt der Aspekt der Quantifizierung dieser Tatsachen im Rahmen des Forschungsprojekts eine entscheidende Rolle. Hierzu wurden zum einen zugängliche Zahlen und Statistiken ausgewertet und zum anderen die praktischen Probleme kategorisiert. Letzteres hat ermöglicht, eine allgemeingültige Aussage darüber zu treffen, ob die auftretenden Probleme in der Praxis solche sind, die nur einzelne Familien betreffen, oder ob das Ausmaß der Problematik tatsächlich ein sehr viel Größeres ist. Zudem wird sich mit der Intensität des Leids beschäftigt. Abschließend nähert sich das Forschungsprojekt außerdem der Antwort auf die Frage, ob die Rechtsverwirklichung etwa absichtlich oder planvoll vereitelt wird. Dazu trägt es aussagekräftige Indizien zusammen, die die Forschung aufgedeckt hat.

D.

Der Anspruch auf Familiennachzug – Analyse des Sollzustandes

I. Begrifflichkeiten

Der besseren Verständlichkeit wegen folgt zunächst eine Erläuterung einiger Begriffe, nachdem auch diese Darstellung nicht ohne sie auskommen wird. Uns allen ist der Begriff „Flüchtling“ geläufig, fällt er im Alltag häufig und undifferenziert.¹ Differenzierter gelingt es wie folgt: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet im Rahmen eines Asylverfahrens, ob eine der vier folgenden Schutzformen einschlägig ist: die Asylberechtigung, der Flüchtlingsschutz, der subsidiäre Schutz oder das Bestehen eines Abschiebungsverbots. Liegt keine der vier Schutzformen vor, lehnt das BAMF den Asylantrag ab.² Wann aber erhalten Betroffene welche Schutzform? Dazu sei Folgendes gesagt: Geflüchtete erlangen den Status als Asylberechtigte dann, wenn das BAMF sie als „politisch Verfolgte“ gem. Art. 16a Abs. 1 GG anerkennt.³ Politisch verfolgt ist eine Person, die eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung zu befürchten hat für den Fall, dass sie in ihr Herkunftsland zurückkehrt, und zwar aufgrund ihrer Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, religiösen Grundentscheidungen oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.⁴ Der*die Betroffene darf allerdings nicht aus einem Mitgliedstaat der EU oder einem sonstigen sicheren Drittstaat⁵ oder sicheren Herkunfts-

¹ So auch *Baur*, in: Gornig/Horn, Migration, Asyl, Flüchtlinge und Fremdenrecht, S. 118 f.

² Vgl. *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, Ablauf des deutschen Asylverfahrens, S. 21 ff.; *Haubner/Kalin*, Einführung in das Asylrecht, S. 50 ff., 110 ff., 132 ff.; *Marx*, AsylG, § 31 AsylG Rn. 9 ff.; *Fritz/Vormeier/Funke-Kaiser*, GK-AsylG, § 31 AsylG Rn. 21 ff.

³ Vgl. *Kluth/Heusch/Preisner*, BeckOK AuslR, § 2 AsylG Rn. 3; *Bergmann/Dienelt/Bergmann*, AuslR, § 2 AsylG Rn. 6 ff.; *Tiedemann*, Flüchtlingsrecht, S. 66 ff.; *Hailbronner*, Asyl- und Ausländerrecht, S. 170 ff.

⁴ Vgl. *Fritz/Vormeier*, GK-AsylG, Art. 16 a GG Rn. 49 ff.; *Bergmann/Dienelt/Bergmann*, AuslR, Art. 16 a GG Rn. 19 ff.; *Tiedemann*, Flüchtlingsrecht, S. 67 ff.; *Welte*, ABC des Asylrechts, S. 75 f.; *Göbel-Zimmermann/Eichhorn/Beichel-Benedetti*, Asyl- und Flüchtlingsrecht, Teil 2 Rn. 45 ff.; *Heusch et al./Haderlein*, Asylrecht in der Praxis, Teil A Rn. 12 ff.

⁵ Vgl. § 26a Abs. 2 AsylG i. V. m. Anlage I zum AsylG: Danach sind sichere Drittstaaten neben den Mitgliedstaaten der EU Norwegen und die Schweiz. Vgl. dazu näher auch die (derzeit noch nicht veröffentlichte) Dissertation von *Kromlidou*, Das Konzept der sicheren Herkunfts- und Drittstaaten im Flüchtlingsrecht, S. 1 ff.

Register

- Ablehnungsquote 240–244
Abschiebung 107, 121
Abschiebungsverbot 11, 20
Abstammung, biologische 159, 170, 176
Abstammungsgutachten, *siehe* DNA-Gutachten
Adoption 169
Adoptiveltern 163
Adoptivkindernachzug 169 f., 251
Äthiopien 60, 75, 112, 129, 175, 192, 249 f.
Afghanistan 56–58, 135, 153, 188, 248, 251
Akteur*innen, involvierte 1, 202, 208, 218, 255
Allgemeinverfügung 104
Alter, *siehe* Altersgrenze
Altersgrenze 28, 30, 32
Analphabet*innen, *siehe* Analphabetismus
Analphabetismus 190, 200, 251
Anerkennung 29, 98, 102, 185, 228–236, 246
Anerkennungsquote 41, 231–235, 238
Antrag 44, 58, 90, 97 f.
– Ablehnung 106, 129, 159, 180, 223, 245 f., 240–244
– Annahme 89 f.
– formlos 97, 209, 215
– online beantragen 261
– Stellung 30, 51, 97 f.
– Weiterleitung 91 f.
Antragsdaten 89
Anzeige, fristwahrende 96–98
Asmara 58 f.
Asylantrag 5, 41, 102, 194, 209
Asylberechtigung 11–13, 18–20, 102, 118, 121
Asylverfahren 11–13
Aufbausteuer 100, 124, 132, 148, 183
Aufenthalt, gewöhnlicher 51 f., 60
Aufenthaltserlaubnis 44, 137, 192, 228
Aufenthaltsgestattung 20
Aufenthaltstitel 18, 29, 33, 61, 117, 137
Ausländergesetz 1990 47 f., 121
Ausländerzentralregister 228–235
Ausnahmefall, atypischer 22, 131, 134, 204
Ausreisevisum 59
Außenministerium, eritreisches 123, 128, 147, 164
Außenministerium, irakisches 165 f., 198
Ausländerbehörde 98, 206
Auslandsvertretung, *siehe* Botschaft
Aussetzung des Familiennachzugs 41, 211 f.
Ausreise 57, 59, 192 f.
Ausreisedokument 59
Auswärtiges Amt 93, 262
BAMF, *siehe* Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Bearbeitungszeit 73–77, 214
Bearbeitungskapazität 90
Behördenpraxis, restriktive 178, 181, 196, 204–207, 220
Beistandsgemeinschaft 17 f.
Beschaffung von Dokumenten 104, 130, 132, 177, 197, 263
Bevollmächtigung 128
Beweisnot 121–123
Beweiswert 196
Bindung, familiäre 138, 167
Botschaft, deutsche 54–56, 63, 74, 90, 93
– deutsche Botschaft Addis Abeba 69, 74, 80, 103, 110, 239
– deutsche Botschaft Amman 55, 198, 229, 237 f., 240
– deutsche Botschaft Beirut 197, 237
– deutsche Botschaft Islamabad 56, 65, 74, 198, 239

- deutsche Botschaft Kabul 56, 154, 190, 251
- deutsche Botschaft Kampala 60, 68, 105, 150, 230, 241
- deutsche Botschaft Khartum 60 f., 103, 130, 239
- deutsche Botschaft Nairobi 59, 62, 70, 74, 80 f., 239
- deutsche Botschaft Neu-Delhi 56, 74, 239
- Botschaft, eritreische 91, 101, 109, 125, 128
- Botschaft, somalische 144
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 12, 113, 116, 190
- Bundesinnenministerium 82, 196, 216
- Bundesregierung 89, 95, 102–104, 109, 144, 178
- Bundesverwaltungsamt 216
- BVA, *siehe* Bundesverwaltungsamt
- BVerfG 140
- BVerwG 35 f., 137, 163 f., 205

- Checkliste 89, 93
- Corona-Pandemie 75, 78, 87
- Covid-19, *siehe* Corona-Pandemie

- Daten 68, 96, 126, 157, 200, 242, 252
- Diaspora-Steuer, *siehe* Aufbausteuer
- Dienstbetrieb 54, 79, 101, 257
- Dimension, quantitative 227–258
- DNA-Gutachten 136, 151, 161, 170–177, 263
- Verfahren 174
- DNA-Probe 174
- Dokumente, amtliche 133, 177, 179, 193 f.
- Dokumente, nicht amtliche 180, 223
- Dokumente, aussagekräftige 173
- Dokumente mit Fälschungsmerkmalen 106, 150
- Dokumente, offizielle 107, 118 f., 182
- Dokumente, unechte 94
- Dokumente, unzuverlässige 124, 166
- Dokumente, valide 107
- Duldung 18–20

- Ehe 139, 141, 146
 - Bestehen 27, 139
 - Nachweis 146–157, 167, 171
- Urkunde, *siehe* Heiratsurkunde
- Wirksamkeit 139–145
- Ehegattennachzug 26–29, 253 f.
- Eheschließung, religiöse 144
- Einbürgerungsverfahren 137 f.
- Einreise 44 f.
- Einreisebeschränkung 78, 82
- Einreisestopp 82
- Einreisevisum 55
- Elternnachzug 33–38
- Elternschaft, rechtliche 157–164, 167
- Elternschaft, biologische 161–164
- Elternteil, sorgeberechtigter 31, 162
- E-Mail 67 f., 77, 202, 212
- Emergency Travel Document 112, 192
- Empirie, *siehe* Sozialforschung, empirische
- Entscheidungsträger*innen, politische 263 f.
- Eritrea 58–62, 99
- Ermessen 40, 116, 195
- ETD, *siehe* Emergency Travel Document
- EuGH 35 f., 133, 177 f., 191, 209 f., 214

- Familie 16 f.
- Familienangehörige, sonstige 38–40
- Familiennachzugsvoraussetzungen 13–44, 84
 - allgemeine 14–25
 - spezielle 26–44
- Familienzusammenführungsrichtlinie 118, 134, 191, 214
- Family Assistance Programme 45, 89, 106, 253
- FAP, *siehe* Family Assistance Programme
- Fingerabdruck 59, 156
- Flüchtling 11–13, 18–20, 118
- Flüchtlingskonvention, Genfer 111, 114 f., 132
- Flüchtlingslager 61, 166
- Forschung, qualitative 8 f.
- Forschungsstand 7 f.
- Freibeweis 195
- Frist 24 f., 82–84, 98

- Geburtsurkunde 128, 164
- Generalkonsulat, deutsches Erbil 75, 95, 229, 237 f.
- Geschwisternachzug 37 f., 203–207, 263

- Goethe-Institut 85, 87
Gründe, humanitäre 42 f., 218
- Härte, außergewöhnliche 39 f., 205
Härtefall 189
Handlungsfähigkeit 208
Heimatbehörde 109 f., 136, 179
Heiratsalter 139 f., 143
Heiratsurkunde 147, 150, 153 f., 167
Heiratsvisum 141
- iData 95 f.
ID-Card, *siehe* Identitätskarte
Identität 45, 115
– klären 21, 23 f., 47, 99, 117
– Nachweis 117–121, 130 f., 167
Identitätskarte 100, 125 f., 198
Impfausweis 119, 127
Implementationsdefizit 261, 264
Integrationsaspekte 32, 42 f., 217
Internationale Organisation für Migration
45, 88–94, 107
IOM, *siehe* Internationale Organisation für
Migration
Irak 88, 96, 135, 166, 231, 252
- Jordanien 55, 88, 198
- Kategorien 64, 66, 71 f.
Kategorisierungen 168, 248–257
Kenia 59, 62, 75, 101, 175, 193
Kinderehe 27, 139 f.
Kindernachzug 29–33, 48, 168 f.
Klage 223, 245 f.
Kollisionsrecht 143, 158 f.
Komplexität 218, 259
Kontingent 42, 215–218
Kostenaufwand 124, 166, 174, 191, 201,
222, 225 f.
- Langzeitvisum, *siehe* Visum, nationales
Lebensgemeinschaft, familiäre 15–18
Lebenssituation 257 f.
Lebensunterhalt, Sicherung des 21 f., 134,
203
Leid 257 f.
Letter of Regret, *siehe* Reueerklärung
- Merkblatt 89, 91, 125, 135 f., 173, 194, 199
Minderjährigenehe, *siehe* Kinderehe
Minderjährige*r 35 f.
– Nachzug von und zu 208–211, 214,
254
– unbegleitet 34
Mindestalter 28, 50
- Nachweis
– Abstammung 164–168, 170 f., 175
– Adoption 169
– Alternative 125, 178, 180, 196, 223
– Anforderungen 118, 199
– Ehe 146–157, 167, 171
– Elternschaft 171
– Familiäre Bindung 167, 170, 178
– Identität 117–121, 130 f., 167
– Lebensunterhalt 38
– Sorgerecht 182–186
– Sprachkenntnisse 189–191
– Wohnraum 38
Neuvisierung 82
- Onlinebuchungssystem 64 f., 71
OVG Berlin-Brandenburg 97, 215
- Pandemie, *siehe* Corona-Pandemie
Pass 69, 101–103, 105, 107 f., 125
Passersatz 24, 109, 112
Passnummer 68
Passpflicht 23 f., 99
– Ausnahme von 108 f.
– Befreiung von 107 f., 113
Personenstandsurkunden, eritreische
125 f., 128
Personenstandsurkunden, somalische
104 f., 150
Phasenverschiebung 236
Priorisierung 89, 215
Priorisierungsentscheidung 216 f.
Privilegierung 24 f., 97, 142
Probleme, praktische
– coronaspezifisch 257
– Dokumente 130
– gerichtsspezifisch 256
– institutionsspezifisch 255 f.
– konstellationsspezifisch 253–255
– länderspezifisch 249–253
– Nachzug von und zu Minderjährigen
254
– Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten
218 f., 254 f.

- Quantifizierung, *siehe* Dimension, quantitative
- Rechtsanwendungspraxis 163
- Rechtsprechung 49 f., 122, 132
- Recovery and Reconstruction Tax, *siehe* Aufbausteuer
- Referenzperson 19, 117, 129, 158, 258
- Registrierung 61, 192
- Reiseausweis für Ausländer 115 f.
- Reiseausweis für Flüchtlinge 111 f., 114 f., 119
- Reisepass, *siehe* Pass
- Remonstration 180
- Repressalien 100, 102, 130, 148, 164, 179
- Reueerklärung 101, 124, 148
- Schreibweise, unterschiedliche 200, 252
- Schutzberechtigung, subsidiäre 11–13, 18–20, 40 f.
- Nachzug zum 40–43, 211–219, 254 f., 263
- Schutzstatus 228–235
- Somalia 62 f., 104, 143 f.
- Sorgeberechtigung 31
- alleinige 182
- Sorgerecht, *siehe* Sorgeberechtigung
- Sorgerechtsübertragung, gerichtliche 184
- Sorgerechtsverfahren 184 f.
- Sozialforschung, empirische 8 f.
- Sozialforschung, qualitative 8 f.
- Sprachbarriere 52–54
- Sprachkenntnisse 28 f., 48, 85, 186
- Erwerb 187–189
- Sprachkurs 28 f., 188
- Online 87 f., 188
- Sprachniveau 32, 186 f.
- Sprachprüfung 88, 188
- Sprachschulen 86
- Erreichbarkeit 187 f.
- Schließung 86 f.
- Sprachzertifikat 28 f.
- Staatsangehörige, afghanische 232 f., 251 f.
- Staatsangehörige, eritreische 123, 230, 235, 249 f.
- Staatsangehörige, irakische 165 f., 229, 233, 252
- Staatsangehörige, somalische 105, 169, 230, 234, 250 f.
- Staatsangehörige, syrische 55 f., 95, 229, 231 f., 252 f.
- Staatsangehörigkeit, geklärt 21, 23 f.
- Stammberechtigte*r, *siehe* Referenzperson
- Statistiken 227–248
- Stellvertretereihe 156 f.
- Stiefkindernachzug 168
- Strapazen 257 f.
- Sudan 60 f., 100, 112, 167
- Syrien 54–56, 135, 231, 252
- Taliban 57, 188
- Taufurkunde 118, 127
- Tazkira 200
- Termin 237–240
- Freischalten von 67
- Terminanfrage 216
- Terminbuchung 64, 66, 69 f., 95
- Doppel-, Mehrfach-, Falschbuchung 89
- Terminliste 67, 213, 238
- Terminregistrierung 66, 79, 213, 236
- Terminvereinbarung 63
- Testkit 174
- Überbeglaubigung 124, 128, 147, 166, 198
- Übersetzung 201
- Uganda 60
- Umsetzungsdefizit, *siehe* Implementationsdefizit
- Untätigkeitsklage 92, 221
- Unterlagen, unvollständige 75 f., 91, 107
- Urkundensystem, unzuverlässiges 123, 149, 155, 165
- Urkundenüberprüfungsverfahren 155
- Urkundenwesen, *siehe* Urkundensystem
- Urteil, zusprechendes 222
- Verantwortlichkeit 259
- Verantwortungsträger*innen, politische 259, 263 f.
- Vergabep Praxis 59
- Vergleich 222, 246 f.
- Verwaltungsentscheidung 41, 43, 144, 216 f.
- Verwaltungsverfahren 44–46, 113, 116
- elektronisches 261 f.
- Verfahrensdauer, *siehe* Wartezeit, Bearbeitungszeit
- Verfahrenszeiten, *siehe* Wartezeit, Bearbeitungszeit

- VerschollenheitsG 183
 Versicherung, eidesstattliche 151 f., 183
 Vertrauensanwät*innen 123
 Verwaltungspraxis 1–3, 258
 Verwaltungsvorschrift 85, 108, 118, 137, 168
 Verwandtschaft 176
 Verzögerung 93 f., 106, 217, 220 f.
 VFS.Global 95 f.
 VG Berlin 72, 132, 171, 220–224
 Visastelle 58
 Visum, nationales 44, 46, 71, 244 f.
 – Antrag, *siehe* Antrag
 – Entscheidung 244
 – Erteilung 83, 222
 – Verfahren 73
 Volljährigwerden 215
 Vollmacht 208
 Voraussetzungen, *siehe* Familiennachzugs-
 voraussetzungen
 Vormundschaft 209
 Vorsprache, persönliche 45 f., 51 f.
 Wartezeit 72–77, 79–81, 90, 209, 212–215, 236–240
 Website 52–54, 64
 Weblink, 64, 67, 70
 Weisung 124, 133, 148 f., 180, 204
 Wille, politischer 49, 263
 Willkür 55, 59, 102
 Wirksamkeit, reale 3, 5 f., 261
 Wohnraum 20 f., 203
 Zahlen 75, 227–248
 Zeitaufwand 124, 173–175, 187, 190, 201
 Zeitpunkt 49
 – entscheidungserheblicher 30 f., 34, 209, 214
 Zeugen 153 f.
 Zivilgesetzbuch, eritreisches 145, 159, 182
 Zivilregister, eritreisches 144, 146 f.
 Zivilregister, irakisches 165, 198
 Zivilstandsurkunden, *siehe* Geburts-
 urkunde, Heiratsurkunde, Personen-
 standsurkunden
 Zumutbarkeit 103, 109–113, 132, 148, 179, 190
 Zuständigkeit 51, 259
 Zustimmungserklärung 31, 168, 183